



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 8. Mai 2019  
– Auszug aus Drucksache 18/1965 –**

**Frage Nummer 49**

**mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Ruth  
Waldmann**  
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnisse hat sie zur Umsetzung von § 83 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Leistungen zur Mobilität im Rahmen der sozialen Teilhabe – in Bayern, besteht hier nach ihrer Auffassung ein Widerspruch zur geltenden Kraftfahrzeughilfe-Verordnung, und wird sich die Staatsregierung im Bundesrat für eine Reform der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung im Hinblick auf soziale Teilhabe einsetzen?

**Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) geht davon aus, dass sich der Antrag auf die Umsetzung der Leistungen zur Mobilität im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen bezieht. Das Eingliederungshilferecht wird zum 01.01.2020 aus dem Sozialhilferecht herausgelöst und als Teil 2 in das SGB IX integriert. Die konkrete Ausgestaltung der Leistungen zur Mobilität im Bereich der Eingliederungshilfe bestimmt sich dann nach § 83 in Verbindung mit § 114 SGB IX.

Das StMAS geht davon aus, dass es ab 2020, wie in der Gesetzesbegründung zu § 114 SGB IX ausgeführt, weder zu einer Leistungsausweitung noch zu einer Einengung des leistungsberechtigten Personenkreises kommen wird. Es sieht aktuell keinen Reformbedarf.